

Sitzungsvorlage

Gremium	Sitzung vom	Behandlung
Kreistag	11.12.2014	Entscheidung

TOP 6	Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ravensburg ab dem 01.01.2016	Sachvortrag: Franz Baur
-------	--	----------------------------

I. Gegenstand der Vorlage

Ab dem 1. Januar 2016 beginnt im Landkreis Ravensburg ein neues abfallwirtschaftliches Zeitalter. Dafür ist eine neue Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises - die zum 01.01.2016 in Kraft treten wird - notwendig und vom Kreistag am 11.12.2014 abschließend zu beraten und zu beschließen.

II. Sachverhalt

1. Ausgangslage

Drei Stufen des vierstufigen Beratungskonzeptes (AUT am 23.10.2014 und 27.11.2014 sowie im KT am 13.11.2014) sind bestiegen. Auf der letzten Beratungsstufe in der KT- Sitzung am 11.12.2014 wird die Satzung abschließend beraten und verabschiedet.

Die Verwaltung hat in der letzten AUT-Sitzung am 27.11.2014 einen überarbeiteten Entwurf der Abfallwirtschaftssatzung von Frau Dr. Vetter vorgelegt. Die Anpassungen wurden in den §§ 14, 24 und 27 des Satzungsentwurfs vorgenommen. Es handelt sich im Wesentlichen nur um redaktionelle Anpassungen. Die einzige materielle Änderung ergibt sich aus § 24 Abs. 2. Dort wurde bei den Behältergemeinschaften die Jahresgebühr für die weiteren angeschlossenen Grundstücke, die zusätzlich zu der behälterbezogenen Jahresgebühr erhoben werden sollte, gestrichen.

Der vollständige neue Entwurf der Abfallwirtschaftssatzung (Stand 14.11.2014 mit farbig markierten Markups) - mit eingetragenen Gebühren im Teil IV. der Satzung (gelb gekennzeichnet) - liegt dieser Sitzungsvorlage als **Anlage 1** bei.

Diesem Satzungsentwurf hat der AUT in seiner Sitzung vom 27.11.2014 mehrheitlich (bei 1 Enthaltung) zugestimmt.

2. Frage aus der Kreistagssitzung vom 13.11.2014

§ 23 Gebührenschuldner

Nach dem Entwurf der Satzung (**Anlage 1**) sind sowohl die Eigentümer, als auch die Mieter Gebührenschuldner. Die Verwaltung schlägt vor, im Regelfall den Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner zu veranlagern. Dies kann der Kreistag über einen separat gefassten Beschluss der Verwaltung als Handlungsweisung mit an die Hand geben.

Die Beschlussempfehlung des AUT (bei 1 Gegenstimme) dazu lautet (siehe Ziffer V. 3a Beschlussvorschlag):

Von den Gebührenschuldnern gemäß § 23 der Satzung in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 2 (insbesondere Grundstückseigentümern bzw. Mieter / Pächter), die Gesamtschuldner sind, soll in der Regel zunächst der Gebührenschuldner nach § 3 Abs. 1 (Grundstückseigentümer) veranlagt werden.

Grundlage für die Beschlussempfehlung waren u.a. folgende zusätzliche Informationen gegenüber den AUT-Mitgliedern:

In den Landkreisen Karlsruhe, Ortenaukreis, Reutlingen, Tuttlingen, Zollernalbkreis sowie in den Stadtkreisen Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und der Landeshauptstadt Stuttgart werden z. B. die Eigentümer als Gebührenschuldner veranlagt. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Für eine erstrangige Veranlagung der Eigentümer sprechen aus Sicht der Verwaltung folgende Gründe:

1. Die Anzahl der zu veranlagenden Personen ist geringer. Bei den Eigentümern ergeben sich voraussichtlich 70.000 veranlagte Personen. Bei einer Veranlagung der Mieter wird die Anzahl um 20.000 höher sein und bei 90.000 liegen.
2. In den Städten mit Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen ist die Anzahl der Mieterwechsel hoch. Die Mieter sind oft nur schwer zu ermitteln und nach dem Auszug auch teilweise kaum noch zu erreichen. Die Städte mit entsprechenden Erfahrungen haben daher dringend zu einer Eigentümerveranlagung geraten.
3. Die Zahlungsmoral ist bei Eigentümern besser. Die Anzahl der Mahnungs- und Beitreibungsverfahren ist bei der Veranlagung der Mieter deutlich höher.
4. Der Personalbedarf des Abfallwirtschaftsamts und der Finanzverwaltung (KT-Beschluss vom 09.10.2014) ist berechnet auf der Annahme, dass die Eigentümerveranlagung erfolgt. Beim Mieter als Gebührenschuldner sind aus Sicht des Abfallwirtschaftsamtes ca. vier Personalstellen (zwei bei der Gebührenveranlagung und zwei beim Forderungsmanagement) zusätzlich erforderlich - bei gleichbleibenden Gebühreneinnahmen.
5. Der Aufwand für die Eigentümer und Vermieter ist vertretbar. Im Rahmen der Nebenkostenabrechnung werden verschiedene verbrauchsabhängige Kosten zwischen den Vertragsparteien abgerechnet. Diese wird lediglich um eine zusätzliche Position erweitert.

3. Gebührenhöhe

§ 24 Benutzungsgebühren

Die **vorläufigen Gebührensätze** (unveränderte KT-Vorlage vom 13.11.2014) sind im Entwurf der Abfallwirtschaftssatzung in § 24 eingetragen und dort gelb gekennzeichnet (**Anlage 1**).

Die Gebührenbescheide für das Jahr 2016 werden den Kreisbewohnern nach der aktuellen Zeitplanung im Frühjahr 2016 zugestellt.

Als **Anlage 2** sind dieser Vorlage mehrere Beispiele der **zukünftigen Gebührenhöhe** beigelegt. Ihnen liegen die vorläufigen Gebührensätze aus der Tabelle I zugrunde. Es können Rundungsdifferenzen auftreten.

- 12 Restmüll-Leerungen mit vierzehntägiger Biomüllabfuhr
- 8 Restmüll-Leerungen (Minimumgebühr) mit vierzehntägiger Biomüllabfuhr
- 26 Restmüll-Leerungen (Maximumgebühr) mit vierzehntägiger Biomüllabfuhr

- Restmüll-Leerungen ohne Biotonne (26 x, 18 x und 12 x pro Jahr), nur bei Vorlage der entsprechenden Biomüllbefreiungsvorgaben nach § 3 der Satzung und der entsprechenden Anwendungsrichtlinien (siehe Ziffer V. 3 b) des Beschlussvorschlages).

Der KT-Beschluss vom 27.03.2014 hat nach wie vor Bestand.

Auf Anraten von Frau Dr. Vetter muss im Herbst 2015 - nach Vorliegen aller Eckkosten - die Gebührenkalkulation nochmals aktualisiert und unter Umständen angepasst werden. Die in der **Anlage 1** eingetragenen Gebührensätze stellen die Obergrenze dar, die im Kreistag gegebenenfalls nochmals beschlossen werden muss (geplant im Sept. und Okt. 2015). Dazu lautet die einstimmige Beschlussempfehlung des AUT vom 27.11.2014 (siehe Ziffer 2 des Beschlussvorschlages):

Die Verwaltung wird damit beauftragt, im Herbst 2015 eine endgültige Gebührenkalkulation auf der Grundlage aller bekannten Kosten vorzulegen und in die zukünftige Abfallwirtschaftssatzung einzuarbeiten. Der Gebührenteil der Satzung (Abschnitt IV) ist dem Kreistag erneut zum Beschluss vorzulegen und erneut bekannt zu machen.

4. Anwendungen der Abfallwirtschaftssatzung

Auf Anregung von Frau Dr. Vetter werden folgende Punkte nicht direkt in der Satzung, sondern in folgenden Richtlinien geregelt:

Richtlinien für die Befreiung von der Biotonne

Beschlussvorschlag Ziffer V 3. b)

Nach § 14 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung muss auf Grundstücken mit privaten Haushaltungen dann kein Bioabfallbehälter vorhanden sein, wenn für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung dieser Abfälle in der Regel ca. 25 m² Gartenfläche (auf dem im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstück) für jede überwiegend dort lebende Person zur Verfügung steht.

Mindestbehältervolumen für Restmüll

Beschlussvorschlag Ziffer V 3. c)

Richtwert für die ausreichende Ausstattung von Grundstücken mit privaten Haushaltungen mit Restabfallbehältern ist ein Behältervolumen von 5 Litern je Person, die überwiegend auf dem Grundstück lebt, und Woche.

Richtlinien für Behältergemeinschaften

Beschlussvorschlag Ziffer V 3. d)

Von einer gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern im Sinne einer Behältergemeinschaft (§ 14 Abs. 5 Satz 3 bis 7, Abs. 6 Satz 4 bis 8) ist in der Regel nur dann auszugehen, wenn das Grundstück, auf dem sich die mitbenutzten Abfallbehälter befinden, in einer Entfernung liegt, die üblicherweise zu Fuß zurückgelegt wird.

Der AUT hat den Ziffern 3. b) und 3. c) des Beschlussvorschlags einstimmig zugestimmt.

Es wurde einstimmig beschlossen, die Richtlinie um eine weitere Ziffer (Ziffer 3. d) für Behältergemeinschaften zu ergänzen.

III. Finanzierung und finanzielle Auswirkungen

Die Satzung hat erhebliche Auswirkungen auf alle Gebührenschuldner im Landkreis. Der Gebührenbedarf liegt voraussichtlich bei 10 bis 11 Mio. € pro Jahr, der so weit wie möglich kostendeckend über Gebühren refinanziert werden sollte. Der Kreistag hat im März 2014 eine Gebührenobergrenze beschlossen. Dies wird nach aktueller Erkenntnis zu einer Gebührenunterdeckung führen. Die Refinanzierung erfolgt über die Gebührenüberschüsse aus den Vorjahren.

IV. Wertung

Im vorliegenden Entwurf der Abfallwirtschaftssatzung werden die Beschlüsse des Kreistags zu der Einführung der Getrenntsammlung der Bioabfälle, der Rückdelegation sowie die Ausschreibung der Dienstleistungen in der Abfallentsorgung zusammengefasst.

Die Verwaltung favorisiert die Beschlussempfehlung des AUT vom 27.11.2014 inkl. der Richtlinien zur Anwendung der Abfallwirtschaftssatzung, die lautet:

V. Beschlussvorschlag

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Kreistag, die als **Anlage 1** beigefügte Abfallwirtschaftssatzung (inkl. der Gebührensätze) zu beschließen.
2. Die Verwaltung wird damit beauftragt, im Herbst 2015 eine endgültige Gebührekalkulation auf der Grundlage aller bekannten Kosten vorzulegen und in die zukünftige Abfallwirtschaftssatzung einzuarbeiten. Der Gebührenteil der Satzung (Abschnitt IV) ist dem Kreistag erneut zum Beschluss vorzulegen und erneut bekannt zu machen.

3. Für die Anwendung der Abfallwirtschaftssatzung gelten folgende Richtlinien:
- a) Von den Gebührenschuldern gemäß § 23 der Satzung in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 2 (insbesondere Grundstückseigentümern bzw. Mieter / Pächter), die Gesamtschuldner sind, soll in der Regel zunächst der Gebührenschuldner nach § 3 Abs. 1 (Grundstückseigentümer) veranlagt werden.
 - b) Nach § 14 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung muss auf Grundstücken mit privaten Haushaltungen dann kein Bioabfallbehälter vorhanden sein, wenn für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung dieser Abfälle in der Regel ca. 25 m² Gartenfläche (auf dem im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstück) für jede überwiegend dort lebende Person zur Verfügung steht.
 - c) Richtwert für die ausreichende Ausstattung von Grundstücken mit privaten Haushaltungen mit Restabfallbehältern ist ein Behältervolumen von 5 Liter je Person, die überwiegend auf dem Grundstück lebt, und Woche.
 - d) Von einer gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern im Sinne einer Behältergemeinschaft (§ 14 Abs. 5 Satz 3 bis 7, Abs. 6 Satz 4 bis 8) ist in der Regel nur dann auszugehen, wenn sich die mitbenutzten Behälter auf aneinander angrenzenden Grundstücken befinden.

Anlage 1: Abfallwirtschaftssatzung (Stand 14.11.2014 mit farbigen Markups)

Anlage 2: Vorläufige Gebühren 2016